



Stufenregelung bei Anschlussdienstverhältnis

Die Zentral-KODA hat im November 2009 beschlossen, dass die Vordienstzeiten bei einem Wechsel innerhalb der katholischen Kirche von einem Dienstgeber zum anderen anerkannt werden sollen. Es geht hier konkret um den Erhalt der persönlichen Entwicklungsstufe in der jeweiligen Entgeltgruppe des TVöD. Auch die Arbeitsrechtliche Kommission der Caritas hat eine entsprechende Regelung in ihre AVR aufgenommen.

Um sicher zu stellen, dass im Bistum Mainz eine solche Regelung auch bei einem Wechsel vom AVR-Bereich in den verfassten Bereich (TVöD) angewendet wird, konnte die Dienstnehmerseite bei der 166. KODA-Sitzung Folgendes erreichen: Die jeweilige Entwicklungsstufe aus einem AVR-Arbeitsverhältnis bleibt beim Wechsel in den Geltungsbereich des TVöD/ AVO Mainz erhalten - unter folgenden Voraussetzungen:

1. Es muss ein unmittelbares Anschluss-Arbeitsverhältnis vorliegen (d.h. ohne Unterbrechung) und
2. es gilt nur für den Wechsel von einem Arbeitgeber des AVR-Bereichs im Bistum Mainz.

Die Regelung tritt rückwirkend zum 01. März 2010 in Kraft. Dies bedeutet, dass vor dem 01.03.2010 geschlossene Arbeitsverhältnisse von der Regelung nicht erfasst werden. Außerdem müssen die betroffenen Mitarbeiter/ -innen ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Regelung selbst beantragen – es gibt also keine automatische Nachzahlung durch die Personalverwaltung.